Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8526**

14. Wahlperiode 13. 03. 2002

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über gemeinschaftliche Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse (Agrarabsatzförderungsdurchführungsgesetz – AgrarAbsFDG)

A. Problem und Ziel

Die Neuausrichtung der gemeinschaftlichen Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse macht eine Bestimmung einer zuständigen innerstaatlichen Stelle erforderlich. Dem dient der Gesetzentwurf.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen folgende Regelungen vor:

– Bestimmung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als zuständige Stelle,

– Festlegung von Duldungs- und Mitwirkungspflichten auf Seiten des Begünstigten sowie

– Einräumung einer Ermächtigungsgrundlage des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zum Erlass von Rechtsverordnungen zur näheren Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Kein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Es ist nicht zu erwarten, dass die vorgesehenen Regelungen Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben werden.

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 13. März 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über gemeinschaftliche Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse (Agrarabsatzförderungsdurchführungsgesetz – AgrarAbsFDG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 773. Sitzung am 1. März 2002 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über gemeinschaftliche Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse (Agrarabsatzförderungsdurchführungsgesetz – AgrarAbsFDG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über gemeinschaftliche Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse.

§ 2
Zuständige Stelle

Zuständige Stelle für die Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte, dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt).

§ 3
Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Soweit es erforderlich ist, das Vorliegen oder das Einhalten der Fördervoraussetzungen zu überwachen, darf die Bundesanstalt bei demjenigen, der gemeinschaftliche Informations- oder Absatzförderungsmaßnahmen im Rahmen der in § 1 genannten Rechtsakte durchführt (Begünstigter), während der Geschäfts- oder Betriebszeit

1. Geschäftsräume, Betriebsräume und das Betriebsgelände betreten sowie dort Besichtigungen vornehmen,
2. Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen oder
3. die erforderlichen Auskünfte verlangen.

(2) Der Begünstigte ist verpflichtet,

1. die Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 zu dulden,
2. bei Besichtigungen mitzuwirken sowie auf Verlangen geschäftliche Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Bedient sich der Begünstigte zur Erfüllung seiner gegenüber der Bundesanstalt eingegangenen Verpflichtungen eines Vertragspartners, so finden die Absätze 1 bis 3 auf den Vertragspartner entsprechende Anwendung.

§ 4
Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zur Durchführung von in § 1 genannten Rechtsakten erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen

1. über das Verfahren zur Gewährung der Förderungen, insbesondere hinsichtlich einzuhaltender Fristen und der Benutzung von Mustern und Vordrucken,
2. über die Pflicht zu Sicherheitsleistungen für Fördermittel sowie über Art, Höhe und Verfahren bei Sicherheiten, insbesondere über Gestellung, Verwaltung, Freigabe und Verfall,
3. über die Überwachung der Einhaltung der Regelungen im Sinne des § 1 sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen; § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen ist entsprechend anzuwenden.

§ 5
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 an einer Besichtigung nicht mitwirkt, eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
3. einer Rechtsverordnung nach § 4 Nr. 2 oder 3 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt.

§ 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit den Verordnungen (EG) Nr. 2702/1999 des Rates vom 14. Dezember 1999 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse in Drittländern (ABl. EG Nr. L 327 S. 7) und Nr. 2826/2000 des Rates vom 19. Dezember 2000 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 328 S. 2) hat die Europäische Gemeinschaft ihr Informations- und Absatzförderungsinstrumentarium für Agrarerzeugnisse neu ausgerichtet. Diese sektorübergreifende Neuausrichtung, die die bisherigen sektorspezifischen gemeinschaftlichen Absatzförderungsregelungen ersetzt, macht eine Bestimmung einer zuständigen innerstaatlichen Stelle erforderlich. Dem dient das Agrarabsatzförderungsdurchführungsgesetz. Es sieht zu diesem Zweck die Bestimmung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) als zuständiger Stelle, die Festlegung von Duldungs- und Mitwirkungspflichten auf Seiten des Begünstigten sowie die Einräumung einer Ermächtigung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zum Erlass von Rechtsverordnungen zur näheren Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens vor.

Der Bund nimmt mit diesem Gesetz Zuständigkeiten der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 GG (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung) wahr. Die Kompetenz zur Regelung der in § 5 des Entwurfs vorgesehenen Ordnungswidrigkeiten ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 GG ist erforderlich. Die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erfordert die Festlegung einer Stelle auf Bundesebene, die die im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Prüfungen vorgelegter Programme – etwa im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit oder die Einhaltung der maßgeblichen Bestimmungen – vornimmt, um die Gleichbehandlung der Begünstigten bei der Durchführung der eingangs genannten Verordnungen zu gewährleisten.

Zusätzliche Belastungen der öffentlichen Haushalte gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage ergeben sich nicht, da die Bundesanstalt diese Aufgabe bereits bisher im Rahmen der bisherigen sektorspezifischen gemeinschaftlichen Absatzförderungsregelungen wahrgenommen hat. Auch für die Wirtschaftsbeteiligten fallen keine höheren Kosten an. Preiserhöhende Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau sind auszuschließen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 bestimmt den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Zu § 2

§ 2 sieht als zuständige Stelle die Bundesanstalt vor, die diese Aufgabe bereits bisher im Rahmen der sektorspezifischen gemeinschaftlichen Absatzförderungsregelungen wahrgenommen hat.

Zu § 3

Zur Durchführung der Überwachung, dass die Fördervoraussetzungen eingehalten sind, legt § 3 dem Begünstigten gegenüber der zuständigen Stelle Duldungs- und Mitwirkungspflichten auf.

Zu § 4

§ 4 sieht eine Ermächtigung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zum Erlass von Rechtsverordnungen zur näheren Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens vor.

Zu § 5

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Bußgeldtatbestände, um den Duldungs- und Mitwirkungspflichten der Begünstigten entsprechend Nachdruck zu verleihen.

Zu § 6

§ 6 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 773. Sitzung am 1. März 2002 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Bei den immer wieder aufs Neue verunsicherten Verbrauchern ist ein wachsendes Bedürfnis nach einer gesicherten Qualität und Herkunft der Lebensmittel unverkennbar. Neutral kontrollierte und durch einen lückenlosen Herkunftsnachweis der Rohstoffe gesicherte Produkte können einen maßgeblichen Beitrag zum Abbau der zunehmenden Verbraucherverunsicherung und der daraus resultierenden Kaufzurückhaltung der Verbraucher leisten. Solche Maßnahmen fördern zudem die Entwicklung der Regionen und der ländlichen Räume in Europa.

Das Gemeinschaftsrecht ließe durchaus mehr Raum für nationale bzw. regionale Programme, die dem Verbraucher gleichzeitig die kontrollierte Qualität und die Herkunft des nachgefragten Erzeugnisses garantieren. Aktuelle Vorgänge, wie beispielsweise die kürzlich vorgelegten Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen zur Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse, belegen jedoch, dass diese Auffassung durch die EU-Kommission nicht entsprechend geteilt wird. Vorhandene Programme und Zeichen müssen deshalb geschützt, die Gestaltungsräume der Mitgliedstaaten und Regionen müssen rechtssicher aufgezeigt werden.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, bei Kommission und Rat geeignete Initiativen zu ergreifen, dass umgehend ein erweitertes Rahmenrecht zur Zulassung regionaler, kombinierter Qualitäts- und Herkunftszeichen geschaffen wird.

Die Anforderungen sollen sich auf besondere, herkunftsunabhängige Produkteigenschaften beziehen oder besonders unweltverträgliche und tiergerechte Produktionsverfahren voraussetzen. Einer konsequenten Herkunftsregelung ist dabei gegenüber Aspekten eines ungehinderten Wettbewerbs Vorrang einzuräumen.

Mit einem neuen Rahmenrecht (z. B. in Form einer Verordnung) könnten diese Produkte dokumentierter und gesicherter Qualität den nach der Verordnung (EG) Nr. 2081/92 geschützten Produkten gleichgestellt werden. Damit würden Vertrauen und Sicherheit beim Verbraucher eine Gleichstellung mit dem auf Tradition und Kultur beruhenden „lien terroir“ des romanischen Systems erfahren, wie er in Form der Verordnung (EG) Nr. 2081/92 auf EU-Ebene manifestiert wurde.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Stellungnahme des Bundesrates den Regelungsinhalt des Gesetzentwurfs nicht tangiert.

Der Gesetzentwurf selbst enthält im Wesentlichen lediglich die Bestimmung der zuständigen innerstaatlichen Stelle bei der Durchführung von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft.

Auch die entsprechenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, an die der Gesetzentwurf anknüpft, weisen keinen Sachzusammenhang zum Anliegen des Bundesrates auf, auf europäischer Ebene ein erweitertes Rahmenrecht zur Zulassung regionaler, kombinierter Qualitäts- und Herkunftszeichen zu schaffen. Diese Rechtsakte – es handelt sich um die Verordnungen (EG) Nr. 2702/99 des Rates vom 14. Dezember 1999 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse in Drittländern sowie (EG) Nr. 2826/2000 des Rates vom 19. Dezember 2000 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt nebst den entsprechenden Durchführungsverordnungen der Kommission – beschränken sich auf die Ausgestaltung der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse, die die Europäische Gemeinschaft durchführt. Hiervon ist die staatliche Förderung des Absatzes von Agrarerzeugnissen, zu der auch die Schaffung regionaler, kombinierter Qualitäts- und Herkunftszeichen zählt, auf Veranlassung der Mitgliedstaaten zu trennen.

Die gemeinschaftsrechtliche Zulässigkeit der staatlichen Förderung solcher Zeichen mittels Beihilfen ist vielmehr an den Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen zur Werbung für in Anhang I des EG-Vertrages genannten Erzeugnisse und bestimmte nicht in Anhang I genannte Erzeugnisse zu messen (ABl. EG Nr. C 252 vom 12. September 2001 S. 5), denen die Bundesregierung in Abstimmung mit den Ländern als zweckdienliche Maßnahme im Sinne von Artikel 88 Abs. 1 Satz 2 des EG-Vertrages zugestimmt hat. Bei ihrer Zustimmung hat die Bundesregierung betont, dass sie in Übereinstimmung mit den Ländern die Förderung regionaler Wirtschaftskreisläufe im Agrarbereich aus verbraucher-, tierschutz- und umweltpolitischen Gründen befürwortet, und die Europäische Kommission gebeten, diesen Gesichtspunkt bei der Genehmigung von Beihilfen für die Werbung und die Absatzförderung angemessen zu berücksichtigen.

Die vorgenannten Leitlinien – im folgenden Werbeleitlinien genannt – enthalten die Regeln, nach denen staatliche Beihilfen für die Absatzförderung von Agrarerzeugnissen gewährt werden dürfen. Sie werden von der Europäischen Kommission nach Konsultation der Mitgliedstaaten beschlossen und von ihr bei der Überprüfung von Staatsbeihilfen nach Artikel 88 des EG-Vertrages zu Grunde gelegt.

In den über zweijährigen Beratungen, die dem Erlass dieser Werbeleitlinien vorausgingen, ist es der Bundesregierung gelungen, die Europäische Kommission zu Zugeständnissen selbst bei staatlichen Absatzförderungsmaßnahmen von Agrarerzeugnissen zu bewegen, bei denen der Hinweis auf die Herkunft die primäre Werbebotschaft ist. Zu einer weitergehenden Öffnung ist die Europäische Kommission jedoch nicht bereit. Eine Absicherung regionaler, kombinierter Qualitäts- und Herkunftszeichen durch eine entsprechende Rahmenregelung auf Gemeinschaftsebene lehnt sie ab, da nach ihrer Auffassung eine kausale Verknüpfung zwischen Herkunft und Qualität nur innerhalb der Verordnung (EG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel zulässig sei.

Da Fragen der Zulässigkeit staatlicher, kombinierter Qualitäts- und Herkunftszeichen auch Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens über das CMA-Gütezeichen (Rechtssache C 325/00) sind, in dem noch in diesem Jahr das Urteil des Europäischen Gerichtshofes zu erwarten ist, sollte diese Entscheidung des Gerichtshofes abgewartet werden, bevor in Übereinstimmung mit den Ländern über weitere Initiativen auf Gemeinschaftsebene zu befinden ist.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333